Basel, den 7. Dezember 1935 XXXV. Jahrgang / No. 49

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der Genossenschaft im Genossenschaftsrecht. — Einfuhrkontingentierung, Clearing- und Kompensationsverkehr (Schluss). — Die Entwicklung der Verbandsvereine im Jahre 1934 (Schluss). — Eine Ruine wird zur Jugendburg. — Eine nachahmungswerte Ehrung. — Zwei praktische Helfer im Alltag. — Kurze Nachrichten. — Aus der Praxis: Inventaraufnahmen. — Steuerwesen im Kanton Aargau. — Bildungs- und Propagandawesen: Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Genossenschaftsfragen, Basel. — Bewegung des Auslandes. — Aus unserer Bewegung. — Herabsetzung der Abonnementspreise für „Schweiz. Konsumverein" und „Coopérateur Suisse". — Verwaltungskommission. — Bibliographie. — Arbeitsmarkt.

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der Genossenschaft im Genossenschaftsrecht.

Von Professor Richard König.

Der vorliegende Aufsatz, den wir in zwei Nummern des «S. K. V.», mit Erlaubnis des Verfassers, zum Abdruck bringen, ist erschienen in der Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Bern zum Schweiz. Juristentag 1935, 8.-10. September in Interlaken. Die Festgabe ist zugleich die Septembernummer der «Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.» Red.

I.

Im Rahmen der Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts erfährt auch das Genossenschaftsrecht eine grundlegende Neugestaltung. Bemerkenswert ist dabei insbesondere, dass sich das neue Recht nicht einfach darauf beschränkt, eine der seit der Schaffung des Obligationenrechts im Jahre 1881 eingetretenen Entwicklung Rechnung tragende neue klare Rechtsordnung zu schaffen, sondern dass es versucht, das neue Genossenschaftsrecht aus der wirtschaftlichen und sozialen Funktion der echten Genossenschaft heraus zu gestalten und damit zielbewusst auf die weitere Entwicklung der Genossenschaftsbewegung einzuwirken im Sinne der Festigung und Förderung der echten Genossenschaften einerseits und der Fernhaltung derjenigen Gebilde (von der Benutzung der genossenschaftlichen Unternehmungsform), die ihrem inneren Wesen nach nicht Genossenschaften sind, anderseits.

Das Geburtsjahr des Obligationenrechts stand noch sozusagen am Anfang der modernen Genossenschaftsbewegung. Seither hat das Genossenschaftswesen eine ausserordentlich reiche und mannigfaltige Entwicklung durchgemacht, ganz besonders in der Schweiz, die nach den Zahlen der internationalen Statistik als das genossenschaftsreichste Land erscheint. Die Zahl der eingetragenen Genossenschaften beträgt auf Ende 1932 11,636, worunter 5875 örtliche landwirtschaftliche Genossenschaften (d. h. in jeder Gemeinde durchschnittlich fast zwei Genossenschaften auf dem Gebiete der Landwirtschaft und fast 4 Genossenschaften im ganzen). Trotz der grossen Verschiedenheit der Tätigkeitsgebiete und der äusseren Erscheinungsformen entdeckt der aufmerksame Beobachter eine weitgehende Uebereinstimmung im inneren Wesen der meisten Genossenschaften. Die sehr weite Fassung der Bestimmungen des alten Genossenschaftsrechts hat die reiche Entwicklung dieser wirklichen Genossenschaften begünstigt, aber zugleich auch ermöglicht, dass sich unter die Genossenschaften Gebilde eingeschlichen haben, die rein erwerbswirtschaftlich-kapitalistisch eingestellt sind und als Pseudogenossenschaften bezeichnet werden.

Das neue Genossenschaftsrecht verfolgt das Ziel, die Unternehmungsform der Genossenschaft den wirklichen Genossenschaften zu reservieren. Dieser Gedanke kommt schon in der Einräumung eines selbständigen Titels für die Genossenschaft zum Ausdruck. Das ist nun freilich keine Neuerung gegenüber dem heutigen Gesetz, wohl aber gegenüber dem ersten (Huberschen) Revisionsentwurf (E I), der die Genossenschaft mit der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft unter dem gemeinsamen Titel «Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit» vereinigen und eine grosse Zahl von «gemeinsamen Bestimmungen» (für alle drei) vorsehen wollte. Dagegen haben die Vertreter der wichtigsten genossenschaftlichen Gruppen Front gemacht und eine selbständige Stellung des Abschnittes Genossenschaft im revidierten Obligationenrecht und eine auf das Wesen und die Bedürfnisse der echten Genossenschaften zugeschnittene Ordnung verlangt.[1]) Von juristisch-wissenschaftlicher Seite ist den genossenschaftlichen Bestrebungen eine sehr wertvolle Unterstützung zuteil geworden durch das dem schweize-

[1]) Vgl. u. a. Schweizerisches Bauernsekretariat: Die Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechts, Mitteilungen des Schweizerischen Bauersekretariates No. 67, 1922. — Schär: Zur Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechts. «Schweizerischer Konsumverein», 1921. — Müller: Was wir von einem neuen Genossenschaftsrecht erwarten. Im «Genossenschafter», 1920.

rischen Juristenverein erstattete Gutachten von Prof. Egger.[2])

Der Verfasser des zweiten Vorentwurfes (E II), a. Bundesrat Dr. Hoffmann, hat den von genossenschaftlicher Seite geäusserten Wünschen viel Verständnis entgegengebracht und sie in weitgehendem Masse berücksichtigt. Der Bundesrat hat den Entwurf des Experten in den Grundzügen zu dem seinigen gemacht (E III) und ihn mit Botschaft vom 21. Februar 1928 den eidgenössischen Räten unterbreitet. Die Stellung des Genossenschaftsrechts als eines selbständigen Titels ist von da an unbestritten, und was die materielle Ausgestaltung anbetrift, so haben mit dem Bundesrat auch die Berichterstatter[3]) des Ständerates (Amstalden) und des Nationalrates (V. E. Scherer-Basel und Prof. Aeby) in etwas verschiedener Formulierung, aber sachlich übereinstimmend betont, dass das neue Genossenschaftsrecht aus dem Genossenschaftsgedanken heraus gestaltet und dem Wesen und den Bedürfnissen der echten Genossenschaften angepasst werden soll. Worin dieses «Wesen», in dem sich auch die wirtschaftliche und soziale Funktion widerspiegelt, besteht, wird sogleich noch etwas näher zu umschreiben sein.

Die parlamentarische Beratung ist bis zur Bereinigung von einigen Differenzen fortgeschritten.

II.

Wenn das neue Genossenschaftsrecht das im ersten Abschnitt umschriebene Ziel erreichen soll, dann muss schon der erste Artikel, der den Begriff Genossenschaft umschreibt, zweckentsprechend formuliert werden. Der Begriff Genossenschaft muss weit genug sein, um alle echten Genossenschaften zu umfassen und dem Genossenschaftswesen eine volle und ungehemmte weitere Entwicklung zu ermöglichen, gleichzeitig aber streng genug, um Pseudogenossenschaften auszuschliessen.[4]) Die Begriffsumschreibung muss auf das Wesen der Genossenschaft abstellen. Das Wesen der Genossenschaft ergibt sich weitgehend aus ihrer Eigenschaft als Gegenstück zu der wichtigsten Unternehmungsform der kapitalistischen Wirtschaft, zur Aktiengesellschaft.[5]) Die Genossenschaft ist die Unternehmungsform von wirtschaftlich schwachen und mittelständischen Existenzen, gegenüber der vorwiegend grosskapitalistischen Unternehmungsform der A. G. Die Genossenschaft ist vorwiegend Personal, die A. G. Kapitalvereinigung. Die persönliche Anteilnahme der Mitglieder an der Tätigkeit der Genossenschaft und an ihren Einrichtungen steht hier im Vordergrund, bei der A. G. dagegen die Kapitalbeteiligung, ohne Rücksicht auf das Tätigkeitsgebiet der A. G. Bei der Genossenschaft hinwiederum findet sich häufig ein Zusammenhang zwischen dem Zweck der Genossenschaft und der privaten Erwerbs- oder Verbrauchswirtschaft der Mitglieder. Im bereits mehrfach zitierten Gutachten des Bauernsekretariates wird dies an verschiedenen Beispielen erläutert. Die Mitglieder übertragen gewissermassen einen Teil ihrer privaten Erwerbs- oder Verbrauchswirtschaft, für dessen Ausführung sie sich allein zu schwach fühlen oder für den das «gemeinsame Wirtschaften» vorteilhafter ist, der Genossenschaft. Hauptsache ist für die Mitglieder denn auch der möglichst grosse direkte Nutzen aus der persönlichen Anteilnahme am Genossenschaftsbetrieb (Bezug der Bedarfsartikel, Absatz der Produkte, Beschaffung von Kredit, Versicherung von Risiken etc.), während die Höhe des Reingewinns der Genossenschaft selbst nebensächlich erscheint, ganz im Gegensatz zur A. G., wo der Aktionär vor allem auf die Höhe des Reingewinns sieht, während es ihm gleichgültig ist, was seine Aktiengesellschaft fabriziert oder woraus sonst sie den Reingewinn erzielt. Im Genossenschaftswesen kommt eine organisierte Selbsthilfe und Selbstbehauptungsbewegung kleiner und mittelständischer Existenzen zum Ausdruck, der die Tendenz innewohnt, personell und sachlich den Kreis immer weiterzuziehen. Dieser wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Funktion muss das Genossenschaftsrecht Rücksicht tragen.

Ist es schon nicht leicht, das Wesen der Genossenschaft zu umschreiben, so ist es noch viel schwieriger, die für eine Definition passenden Wesensmerkmale auszuwählen und in eine nicht zu lange Begriffsumschreibung einzugliedern, die zugleich auch erlaubt, leicht zu beurteilen, ob ein im praktischen Leben sich konkret präsentierendes Gebilde den in der Definition enthaltenen Kriterien entspricht oder nicht. Das ist z. B. für den Handelsregisterführer oder für den Richter von grosser praktischer Bedeutung, wenn er entscheiden soll, ob er es mit einer Genossenschaft zu tun hat oder nicht. Die ausschlaggebenden Merkmale müssen äusserlich leicht feststellbar, zugleich aber auch der Ausdruck eines bestimmten inneren Wesens sein, wenn das Ziel, das sich das neue Genossenschaftsrecht steckt, wirklich erreicht werden soll. Dass die nicht geschlossene Mitgliederzahl und die Unzulässigkeit eines zum voraus festgesetzten Grundkapitals Begriffsmerkmale sind, darüber war man sich offenbar noch rasch einig. Aber damit hat man vom «Wesen» nur noch wenig erfasst. Etwas näher kommt bereits der Zweck: «Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder». Damit ist aber bestenfalls die wirtschaftliche, nicht aber die ebenso wichtige soziale oder soziologische Funktion erfasst. Vielerorts war man der Meinung, dass die vom Bauernsekretariat vorgeschlagene und vom Experten Hoffmann zuhanden der Expertenkommission übernommene Formulierung den zu erfassenden Gedanken sachlich nicht schlecht ausdrücke, wonach der Schutz oder die Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder «auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage» zu erfolgen habe. Der Ausdruck «gemeinwirtschaftlich» klang aber gewissen bürgerlichen Ohren reichlich kollektivistisch. Diese Bedenken suchte man in der Expertenkommission und im Bundesrat dadurch zu beschwichtigen, dass man statt «auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage» setzte: «in der Gemeinschaft». Der Ständerat erhob diese Formulierung zum Beschluss. Damit waren nun aber die genossenschaftlichen Kreise nicht zufrieden. Die Unzufriedenheit mit diesen und einigen anderen Beschlüssen des Ständerates kam insbesondere zum Ausdruck in einer Broschüre von Dr. Durtschi,[6]) einem gründlichen Kenner des Genossenschaftswesens in Theorie und Praxis. Fast gleichzeitig erschien auch eine das Wesen der Genossenschaften ausgezeich-

[2]) Egger: Revision des Genossenschaftsrechts. Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins, 1922.

[3]) Vgl. ASenBull der Bundesversammlung. Ständerat 1932 196; Nationalrat 1934 56/57 und 174—176.

[4]) Vgl. Egger: Revision des Genossenschaftsrechts 147a.

[5]) Vgl. Schweizerisches Bauernsekretariat: Die Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechts 11/12.

[6]) Durtschi: Zur Revision des Genossenschaftsrechts: Separatdruck aus dem «Genossenschafter», 1931.

net analysierende Publikation von P. D. Dr. Gysin,[7]) der in bezug auf die Definition mit Nachdruck darauf hinwies, dass mit der vom Bundesrat und Ständerat gewählten Formulierung das soziologische und damit ein sehr wesentliches Merkmal in der Umschreibung des Begriffes Genossenschaft gänzlich fehlte. Gysin machte den Vorschlag, diesen schweren Mangel dadurch zu beheben, dass die Worte «in der Gemeinschaft» ersetzt würden durch «in gemeinsamer Selbsthilfe». Diese Anregung wurde von den genossenschaftlichen Kreisen als annehmbarer Vermittlungsvorschlag begrüsst, in der nationalrätlichen Kommission als Antrag aufgenommen und vom Nationalrat zum Beschluss erhoben. Der Ständerat hat in zweiter Beratung zugestimmt, so dass hier keine Differenz mehr besteht und der einleitende Artikel 817 [8]) nun voraussichtlich in folgender Formulierung in das neue Genossenschaftsrecht eingehen wird.

«Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt.

Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig.»

Trotzdem die Formulierung, wie oben gezeigt, stückweise zustande gekommen ist, sieht doch der ganze Artikel nicht wie ein Flickwerk aus, aber ist doch ein sehr beachtenswerter Versuch, durch eine zweckmässige Definition des Begriffes Genossenschaft diese Unternehmungsform für alle echten Genossenschaften offenzuhalten, Pseudogenossenschaften aber auszuschliessen.

III.

Nächst der Begriffsumschreibung dienen dem gleichen Ziele wohl im ausgesprochensten Masse diejenigen Vorschriften, welche die grundsätzliche rechtliche Gleichstellung der Mitglieder statuieren und sodann das Verbot einer Verzinsung der Anteilscheine, die den für Darlehen ohne besondere Sicherheit landesüblichen Zinsfuss übersteigt.

Art. 842 sagt: «Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.» In dieser Bestimmung kommt neuerdings der starke persönliche Charakter der genossenschaftlichen Mitgliedschaft zum Ausdruck. Es ist wohl nicht Zufall, dass dieser Artikel gleich auf die Artikel 840 und 841 folgt, in denen von der Möglichkeit der Ausgabe von Anteilscheinen die Rede ist. Auch wo Anteilscheine bestehen, sollen die Genossenschafter in gleichen Rechten und Pflichten stehen. Allerdings wird in Art. 842 beigefügt: «soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt». Uneingeschränkt und deshalb absolut gilt die Rechtsgleichheit der Mitglieder in bezug auf das Stimmrecht an der Generalversammlung. Nach Art. 873 hat jeder Genossenschafter in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung nur eine Stimme. Hier treffen wir wieder einen fundamentalen Unterschied zur Aktiengesellschaft. Während für das Aktienrecht die Abstufung des Stimmrechtes nach Massgabe des Aktienbesitzes geradezu typisch ist, kennt das Genossenschaftsrecht keine Berücksichtigung der kapitalmässigen Beteiligung bei der Ausgestaltung des Stimmrechts und verbietet überhaupt rundweg jede Abstufung des Stimmrechts. Das gleiche Stimmrecht jedes Genossenschafters ist in Zukunft zwingendes Recht.

Diese Vorschrift wurde nicht zuletzt gerade aus den Kreisen verlangt, auf deren Gebiet die Genossenschaften am zahlreichsten sind. Sie betrachten eine solche Vorschrift als eines der wirksamsten Mittel, um Pseudogenossenschaften fernzuhalten und das Institut der Genossenschaft den echten, auf dem demokratischen Prinzip der Gleichheit der Mitglieder beruhenden Genossenschaften zu reservieren.[9]) Im Laufe der weiteren Beratungen wurde die Vorschrift von verschiedenen anderen Seiten angefochten. Aber auch der Bundesrat und die gesetzgebenden Räte konnten sich der Einsicht nicht verschliessen, dass das gleiche Stimmrecht dem grossen demokratischen Grundgedanken der Genossenschaft entspricht und dass seine obligatorische Statuierung durchaus im Sinne des mit der Revision des Genossenschaftsrechtes gesteckten Zieles liegt.

In ähnlichem Sinne gedacht und von fast noch grösserer grundsätzlicher und praktischer Bedeutung ist die Vorschrift von Art. 847, wonach im Falle des Bestehens von Anteilscheinen die auf diese entfallende Quote des Reinertrages den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheit nicht übersteigen darf. Durch diese Bestimmung wird die Verteilung von hohen Dividenden für die Genossenschaften ausgeschlossen. Wenn überhaupt ein Anteilscheinkapital besteht und das Rechnungsergebnis eine Verzinsung ermöglicht, so wird diese maximal auf den für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheit üblichen Zinsfuss beschränkt und verliert damit eigentlich den Dividendencharakter. Ob man mit der Umschreibung «landesüblicher Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheit» die genau richtige Formulierung gewählt hat oder ob der Gedanke der Begrenzung durch eine von den andern im Laufe der Beratungen aufgetauchten Formulierungen besser wiedergegeben worden wäre, darüber kann man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Die Hauptsache ist das Prinzip, auf dessen gesetzliche Festlegung die Kreise, denen an der Reinhaltung des Genossenschaftsgedankens gelegen ist, den grössten Wert gelegt haben. Bei der Genossenschaft soll nicht die Erzielung eines möglichst hohen Reingewinns im Vordergrund stehen, sondern die Verschaffung eines direkten Nutzens an die Mitglieder, und wenn sich ein Rechnungüberschuss ergibt, so soll die nach Aeufnung des Genossenschaftsvermögens und der gesetzlich vorgeschriebenen Speisung der Reserven zur Verteilung kommende Quote nicht zur Hauptsache nach Massgabe der Kapitalbeteiligung, sondern im Verhältnis zur persönlichen Anteilnahme der Mitglieder am Genossenschaftsbetrieb verteilt werden. (Rückvergütungen auf den Warenbezügen bei Einkaufsgenossenschaften, Nachzahlungen auf den durch Vermittlung der Genossenschaft abgesetzten Produkten bei Absatzgenossenschaften, Prämienrückvergütung resp. -reduktion bei Versicherungsgenossenschaften etc.)

Die Ausnahmebestimmung für die Kreditgenossenschaften, gegen die sich übrigens ein Teil

[7]) Gysin: Ergebnisse und Erfordernisse der Revision des Genossenschaftsrechts. Basel 1931.

[8]) Möglicherweise wird die Numerierung der Artikel anlässlich der redaktionellen Bereinigung noch etwas verändert werden (was auch für andere zitierte Artikel gilt).

[9]) Vgl. Schweizerisches Bauernsekretariat: a. a. O. 56.

der genossenschaftlich organisierten Kreditinstitute (Raiffeisenkassen) selbst ausgesprochen hat und die für diejenigen, welche die Entstehungsgeschichte kennen, einer leisen Ironie nicht entbehrt, ist meines Erachtens sachlich unberechtigt und wird hoffentlich auf dem Wege der Differenzenbereinigung zum mindesten in die Uebergangsbestimmungen verwiesen.

(Schluss folgt.)

Einfuhrkontingentierung, Clearing- und Kompensationsverkehr.

(Schluss.)

Ein Kapitel für sich bildet der Kontingentshandel. Wohl ist der Verkauf von Kontingenten eigentlich verboten. Dagegen ist das Volkswirtschaftsdepartement schon seit einiger Zeit dazu übergegangen, in besondern Fällen, besonders auch an erwerbslose kaufmännische Angestellte, aus den Kontingentsreserven ein gewisses Quantum eines bestimmten Artikels zur Einfuhr zu bewilligen. Diesen Leuten fehlt indessen sehr oft die Möglichkeit, mangels geschäftlicher Beziehungen mit Firmen des Auslandes und wegen fehlender Branchenkenntnis im betreffenden Artikel, die bewilligten Quantitäten selbst einzuführen. Auch ist die Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten in manchen Fällen schwierig. Dann aber besteht eine Gruppe von Firmen, die in früheren Jahren wohl importierten, infolgedessen auf Zuteilung von Einfuhrkontingenten anspruchsberechtigt sind, diese jedoch nicht für sich selbst ausnützen. Diese Einzelbewilligungen bedeuten für die betreffenden Firmen einen Wert, den sie je nach der Marktlage der betreffenden Artikel zu verwerten trachten. Es hat sich dann auch z. B. beim V. S. K. wiederholt ergeben, dass er Ware, wenn er sie selbst hätte einführen können, wesentlich billiger eingekauft hätte, als wenn er dieselbe unter Zuhilfenahme von Kontingenten anderer Firmen beziehen musste.

Eine Aenderung in dieser Beziehung wird nur dann eintreten können, wenn die Kontingente ausschliesslich an solche Firmen erteilt werden, die effektiv einzuführen in der Lage sind und die sich insbesondere auch um die Verwertung der Inlandsprodukte bemühen. Die Behörden sind in letzter Zeit dazu übergegangen, den sich aus vorstehend angeführten Verhältnissen ergebenden Missständen auf den Leib zu rücken, insbesondere dadurch, dass, wie z. B. im Landesproduktenhandel, eine Norm festgesetzt wurde, wonach bei Abtretung von Kontingenten oder von kontingentierter Ware der Preiszuschlag einen den Handelsusanzen entsprechenden Zuschlag nicht übersteigen darf.

Es wurde schon früher darauf hingewiesen, dass die Einfuhrbeschränkungen wohl in erster Linie für vermehrten Schutz des Inlandmarktes erlassen wurden, dass sie aber auch dem Export dienstbar gemacht werden, soweit die Verhältnisse es zulassen. Der sogenannte Clearing oder Verrechnungsverkehr, wie auch der Kompensationsverkehr, der im Interesse der Exportwirtschaft, des Personen- und Kapitalverkehrs sowie der Zahlungsbilanz eingeführt wurde, ist ohne die Institution der Einfuhrbeschränkungen kaum wirksam.

Wir kommen damit zu einer kurzen Betrachtung des sogenannten Clearingverkehrs. Schon einleitend wurde darauf hingewiesen, dass die Exportschwierigkeiten unseres Landes zu einem grossen Teile auf die ausserordentlich hemmenden Devisenmassnahmen zahlreicher Länder zurückzuführen sind. Die Schwierigkeit für die Schweiz besteht darin, dass die betreffenden Länder nur beschränkte Devisenbeträge für die Aufnahme unserer Exportartikel zur Verfügung stellen. Diese Devisenvorschriften bilden für verschiedene Staaten ein Mittel, die Zahlung der Importwaren des betreffenden Landes zu erleichtern, zu erschweren oder überhaupt zu verbieten. Diese Zustände bilden für die schweizerischen Exportindustrien ein grosses Hindernis und ein gewaltiges Risiko, da der schweizerische Exporteur Gefahr läuft, für gemachte Lieferungen während längerer Zeit oder vielleicht überhaupt kein Geld zu erhalten.

Der Bundesrat sah sich deshalb genötigt, im Interesse der schweizerischen Exportindustrie, mit einer Reihe von Ländern sogenannte Devisen- oder Clearingabkommen abzuschliessen, wodurch die aus jenen Ländern in die Schweiz eingeführten Waren für die Beschaffung unseres Exportes verwendet werden. Als Clearingstelle für die Schweiz funktionierte früher die Schweizerische Nationalbank. Später wurde eine besondere Organisation, die schweizerische Verrechnungsstelle, gebildet. Clearingverträge bestehen zurzeit mit den Ländern Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslavien, Griechenland, Türkei und Deutschland. Mit andern Ländern sind besondere Devisenabkommen abgeschlossen worden. Diese Verrechnungsabkommen sind nicht gleichlautend, sondern je nach den Verhältnissen mit den in Betracht kommenden Ländern abgefasst und sehr oft nur unter schwierigsten Verhandlungen zustande gekommen. Bei manchen dieser Abkommen handelt es sich auch nicht nur um die Bezahlung der laufenden Warenexporte nach den betreffenden Ländern, sondern auch um die Wiedereinbringung früherer Warenforderungen sowie von Kapital- und Zinsguthaben. Wer die schweizerische Zahlungsbilanz näher kennt, weiss, dass es für unser Land nicht allein von grösster Bedeutung ist, dass die Warenexporte bezahlt werden, sondern, dass die fremden Staaten auch die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, um die von der Schweiz geborgten Kapitalien aller Art zu verzinsen und endlich die Bezahlung des für uns so wichtigen Fremdenverkehrs zu ermöglichen. Am augenfälligsten ist die Bedeutung dieser Zahlungsposten im Verkehr mit Deutschland, wo bekanntlich neben dem Warenexport die Kapitalforderungen sowie der Reiseverkehr für unser Land eine ausserordentlich wichtige Rolle spielen.

Die praktische Durchführung dieser Verrechnungsabkommen ergibt sich, kurz gesagt, so, dass der schweizerische Importeur den Gegenwert der von ihm aus einem bestimmten Land eingeführten Ware nicht etwa direkt dem Lieferanten, sondern an die schweizerische Verrechnungsstelle einzuzahlen hat, die den Betrag der im entsprechenden Land bezeichneten Zahlungsstelle zu Gunsten des Lieferanten überweist. Aehnlich, nur in umgekehrtem Sinne, verhält es sich mit der Lieferung von Schweizerwaren an den ausländischen Besteller. Da die Forderungen der Schweiz an das Ausland wesentlich grösser sind als umgekehrt und da nur durch die Clearingverträge einigermassen ein Schutz der Forderungen für Auslandslieferungen erwirkt werden kann, wird dieses Mittel, solange die gegenwärtigen Verhältnisse andauern, wohl noch während längerer Zeit angewendet werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit sei noch hingewiesen auf das Verhalten von Italien, das, zweifellos im Hinblick auf die inzwischen eingetretenen kriegerischen Ereignisse, die Devisenausfuhr äusserst stark ein-

schränkte, sodass, weil zwischen der Schweiz und Italien ein Verrechnungsabkommen noch nicht abgeschlossen ist, ganz bedeutende Forderungen von Schweizerfirmen an italienische Kunden bestehen, die, trotz des guten Willens der Abnehmer, nicht bezahlt werden können, währenddem die schweizerischen Warenempfänger die Fakturen für von Italien gelieferte Waren jeweilen ohne weiteres begleichen. Eine Besserung der Verhältnisse, d. h. einen gewissen Schutz der schweizerischen Gläubiger wird nur ein Clearingabkommen mit Italien bringen können.

Es hat sich nun des öftern gezeigt, dass nach Inkraftsetzung eines Clearingvertrages die schweizerische Ausfuhr anwächst, während die fremde Einfuhr eher eine rückläufige Bewegung aufweist. Durch die Einfuhrbeschränkungen hatten nun die Behörden ein Mittel in der Hand, ausgleichend eingreifen zu können und im Interesse des schweizerischen Exportes den Staaten, mit denen wir im Verrechnungsverkehr stehen, vermehrte Einfuhren zu gestatten. Je nach dem Stande der Verrechnungsabkommen wird die Einfuhr bestimmter Artikel aus Clearingländern gefördert, ja teilweise sogar vorgeschrieben.

Als Beispiele seien erwähnt vorgeschriebene Zucker-, Eier- und Getreide-Lieferungen aus Ungarn, die den Importeuren zwangsweise auferlegt werden können, um das Clearingkonto mit diesem Lande zu Gunsten des schweizerischen Exportes und zur Abtragung des ausserordentlich grossen Passivsaldos in stärkerem Masse zu äufnen. Im weitern erwähnen wir die Eierlieferungen aus Bulgarien. Dieses Land, das die Schweiz früher in überaus starkem Masse mit diesem Artikel versorgte, fand in Deutschland für die Ware günstigeren Absatz, sodass bulgarische Provenienz, der hohen Preise wegen, den schweizerischen Importeur nicht mehr stark interessierte. Dadurch aber wurde das Einzahlungskonto bei der schweizerischen Verrechnungsstelle weniger gespiesen, weshalb die Sektion für Einfuhr dazu überging, Einfuhrbewilligungen für Eier anderer, billigerer Provenienzen nur noch zu erteilen, wenn ein entsprechendes Quantum Eier aus Bulgarien bezogen wurde. Aehnlich verhält es sich bei verschiedenen andern Artikeln.

Das dritte Glied in diesen zum Schutze der schweizerischen Wirtschaft getroffenen Massnahmen bildet der Kompensationsverkehr. In Anbetracht dessen, dass die Schweiz alljährlich Hunderte von Millionen Franken ausgibt, um in grossen Mengen Nahrungsmittel, Roh- und Hilfsstoffe einzuführen, die unser Land nicht hervorbringt, auf die wir aber angewiesen sind, beschlossen die Bundesbehörden, den Import einer Anzahl Massenartikel im Interesse der schweizerischen Exportindustrie handelspolitisch zu verwerten und nur auf dem Kompensationswege hereinzulassen. Als Kompensationsartikel wurden bezeichnet: Brot- und Futtergetreide, Malz, Zucker, Futtermehr, Kohlen, Petroleumrückstände, Benzin, technische Oele.

Dieses Kompensationssystem wirkt sich darin aus, dass diejenigen Länder in Bezug auf die Einfuhr der in Betracht kommenden Artikel begünstigt werden, welche auch Schweizerwaren einführen und bezahlen lassen, wogegen Bezüge aus Ländern, welche unserm Export grosse Schwierigkeiten bereiten, eingeschränkt oder sogar eingestellt werden.

Als weiteres Moment spielt dabei die Frage mit, ob die Einfuhr fremder Waren geeignet ist, schweizerische Kapitalforderungen zu decken oder dem Fremdenverkehr förderlich zu sein und dadurch die schweizerische Zahlungsbilanz zu verbessern. Da ist besonders die Kohleneinfuhr aus Deutschland zu erwähnen, da der Gegenwert der Kohlensendungen bestimmt ist für Devisenbeschaffung an deutsche Feriengäste in der Schweiz, denen dadurch die Mittel für die Bestreitung ihres Kur- und Ferienaufenthaltes in unserem Lande zur Verfügung gestellt werden. Für die Einfuhr dieser eigentlichen Kompensationswaren wurden auf Veranlassung des Bundes besondere Zentralstellen gegründet, so für Kohlen die Schweizerische Zentralstelle für Kohleneinfuhr, in Basel; für Getreide und Futtermittel die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel, Bern; für Zucker die Schweizerische Zentralstelle für Zuckereinfuhr in Bern; für flüssige Brennstoffe die Carbura in Zürich. Für die Einfuhr technischer Oele wurde ebenfalls eine Zentralstelle gebildet. Die Einfuhr von Baumwollgewebe und Wollgewebe wurde der Textil-Treuhandstelle in Zürich übertragen. Diesen verschiedenen Zentralen liegt die Aufgabe ob, die vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Kontingente an die Importeure zu verteilen und die für die Einfuhr erforderlichen Bewilligungen auszufertigen.

Im allgemeinen ist zu bemerken, dass der Verkehr mit diesen Zentralstellen sich ziemlich reibungslos vollzieht, was nicht zum mindesten darauf zurückzuführen ist, dass deren Leitung Personen anvertraut ist, die mitten im Wirtschaftsleben stehen und mit dessen Nöten und Erfordernissen wohl vertraut sind.

Neben diesem offiziell festgelegten Kompensationsverkehr ergeben sich sodann auch noch zahlreiche private Kompensationsgeschäfte, die von Export- oder Handelsfirmen, natürlich mit behördlicher Bewilligung, selbst eingeleitet und durchgeführt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Einfuhrbeschränkungen, der Clearing- und Kompensationsverkehr dem privaten Handel, insbesondere aber auch der genossenschaftlichen Warenvermittlung schwere Hemmungen auferlegen. Der V. S. K. verspürt diese Hemmungen ganz besonders stark, weil es sich bei ihm um eine Organisation handelt, die berufen ist, sich noch wesentlich weiter zu entwickeln. Aufgabe der Behörden und der verschiedenen in Betracht kommenden Amtsstellen wird es sein, diese im Allgemeininteresse unseres Landes getroffenen Massnahmen in einer Art und Weise durchzuführen, dass die mit der Warenvermittlung betrauten Betriebe und ganz besonders die genossenschaftlichen Organisationen in ihrer Tätigkeit nicht mehr als nötig gehemmt und eingeschränkt werden, dass insbesondere in der Zuerkennung der Kontingente darauf Rücksicht genommen werde, ob und in welchem Masse die importierenden Firmen sich auch um die Verwertung der inländischen Produktion bekümmern. In letzterer Beziehung steht der V. S. K. gut da.

Bei der Beurteilung der nun beschriebenen Massnahmen, so unangenehm sie wegen der Beschränkung der Bewegungsfreiheit empfunden werden, ist doch zu berücksichtigen, dass die Behörden die in Betracht kommenden Vorschriften nur notgedrungen erlassen haben, ja, dass sie zum Schutze der inländischen Produktion erlassen werden mussten. Die Schweiz ist ein kleines Land und kann sich den Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Verhältnisse nicht entziehen. Solange die gegenwärtigen Zustände, die gegenseitige Abschnürung der verschiede-

nen Länder, die hohen Zollmauern, die Devisenvorschriften etc. bestehen, kann an eine Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen, wenn solche vielleicht auch nach dieser oder jener Richtung hin etwas geändert werden könnten, nicht gedacht werden. Eine Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen, des Clearing- und des Kompensationsverkehrs hätte für das schweizerische Wirtschaftsleben geradezu katastrophale Wirkungen zur Folge, und zwar sowohl für die landwirtschaftliche als auch für die industrielle Produktion und der damit verbundenen Arbeitskräfte. Man muss sich deshalb mit den getroffenen Massnahmen, so unangenehm sie sich im einzelnen auswirken mögen, abfinden, da sie, wie die Erfahrung der letzten Jahre bewiesen hat, doch vermochten, dem grössten Teil der schweizerischen Bevölkerung Lohn- und Broterwerb zu sichern.

Die Entwicklung der Verbandsvereine im Jahre 1934.

(Schluss.)

Bei den Rabatten und Rückvergütungen, die übrigens der Vergleichbarkeit mit früheren Jahren wegen restlos in den Reinüberschuss einbezogen sind, ist der Rückgang noch geringer als das beim Reinüberschuss der Fall gewesen war. Er beziffert sich auf nur Fr. 57,500.— oder 0,33 %. Gemessen am Umsatz erhöht sich damit auch die Rückvergütung von 6,2 % im Jahre 1933 wiederum auf den Stand des Jahres 1932 von 6,3 %. Da die Rückvergütungen bei der provisorischen Verarbeitung vielfach noch nicht in ihrer endgültigen Höhe bekannt sind, die vorgesehenen Beträge aber, um allen Eventualitäten zu begegnen, meist eher etwas zu hoch gegriffen werden, ist es sehr wohl möglich, ja sogar anzunehmen, dass die Rückvergütung, die tatsächlich zur Auszahlung gelangt, und die in der endgültigen Statistik Aufnahme finden wird, einen etwas kleineren Betrag ausmachen wird. Jedenfalls kann von wesentlichen Erhöhungen des Rückvergütungssatzes in den letzten Jahren nicht mehr die Rede sein. Dagegen ist allerdings festzustellen, dass der Anteil der Verkäufe, auf denen aus irgendwelchen Gründen keine Rückvergütung ausgerichtet wird, am Gesamtumsatz leicht rückläufige Tendenz hat, sodass eine gewisse Steigerung der Relation zwischen Rückvergütung und Gesamtumsatz auch ohne Erhöhung des Rückvergütungssatzes sehr wohl denkbar ist.

Obschon auch hier gegenüber dem Vorjahre eine gewisse Verlangsamung des Tempos zu beobachten ist, nimmt der «Aufbau» der Bilanzsumme um Fr. 2,707,939.— auf Fr. 208,123,872.— immer noch derartige Dimensionen an, dass man nicht glauben könnte, es bestehe ein Filialverbotsgesetz, das die weitere Ausdehnung der Konsumvereine, und zwar gerade derjenigen Konsumvereine, die mit besonders reichlichen Mitteln arbeiten und bisher hauptsächlich zu der fast Schrecken erregenden Steigerung der verwendeten Mittel — sie erreichten noch 1922 bei annähernd gleichem Umsatz, aber bedeutend höheren Warenvorräten rund 40 Millionen Franken weniger — beigetragen haben, hemmt. Wir hatten in unserem letztjährigen Kommentar der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass das Filialverbotsgesetz neben den vielen unerwünschten wenigstens die eine erwünschte Folge habe, dass es der absolut ungesunden Entwicklung auf diesem Gebiete einen Riegel vorschiebe. Das scheint nun leider nicht der Fall zu sein. Wenn es so weiter geht, dann kommen wir ja zu dem Punkt, dass Jahresumsatz und Bilanzsumme gleich gross sind, und das ist für Konsumvereine, die zur Hauptsache nur der Warenvermittlung obliegen, entschieden kein gesundes Verhältnis.

Dabei zeigen die Warenvorräte, nachdem im Vorjahre ein kleiner Halt in der nun schon lange Jahre andauernden Entwicklung eingetreten war, wiederum eine Senkung ihres bilanzmässigen Wertes um Fr. 1,053,299.— bezw. 2,82 % auf Franken 36,351,815.—, was doch nichts anderes besagt, als dass in den Betrieben der Verbandsvereine festgelegte Mittel in diesem Betrage frei geworden sind. Es müssen also Neuanlagen stattgefunden haben, die der Summe aus der Erhöhung der gesamten verwendeten Mittel (Fr. 2,707,939.—) und dem durch die Reduktion der Warenvorräte (Fr. 1,053,299.—) freigewordenen Betrag entsprechen. Wo sind diese Gelder untergebracht worden?

Diese neuen Mittel sind tatsächlich nicht zu späterer Verfügung frei — als Bankguthaben — angelegt, sondern unmittelbar für den Bau neuer oder den Kauf oder Ausbau alter Liegenschaften verwendet worden. Denn die Erhöhung des Buchwertes der Liegenschaften (von Fr. 98,741,798.- auf Fr. 102,435,357.—) entspricht mit Fr. 3,693,559.— (3,74 %) ziemlich genau der Summe der neuen und der aus Warenvorräten freigewordenen Mittel (Fr. 3,761,238.—). Liegenschaften können als Hilfsmittel der genossenschaftlichen Warenvermittlung einen guten Zweck erfüllen. Man hat aber bei unseren Verbandsvereinen — als Ganzes genommen — schon oft den Eindruck als ob die Liegenschaften nicht als Mittel zum Zweck, sondern als Selbstzweck betrachtet würden. Es sollte nie übersehen werden, dass die Anschaffung und der Betrieb von Liegenschaften, wie ja auch der Betrieb von Bäckereien, Molkereien, Schlächtereien, Schuhwaren-, Manufakturwaren-, Haushaltungsartikel-Geschäften usw. Spezialkenntnisse erfordert, und dass, wo diese Spezialkenntnisse fehlen, das, was einen Nutzen stiften sollte, leicht zu einer Last für den Gesamtbetrieb wird. Deshalb wäre es angezeigt, bei jeder den Bau, Kauf oder Umbau von Liegenschaften betreffenden Beschlussfassung äusserste Vorsicht walten zu lassen. Liegenschaften können zumal in Zeiten stark sinkender Liegenschaftenpreise zu einer schweren Last werden, wenn es nicht möglich ist, darauf ganz beträchtliche Abschreibungen vorzunehmen ; und weit über das Mass, das gewöhnlich als normal angesehen wird, hinausgehende Abschreibungen lässt der Betrieb eines Konsumvereins, soll er seiner Hauptaufgabe, als Preisregulator wirksam zu sein, nachkommen, nicht zu. Wir kennen verschiedene Konsumvereine, die sich vor dem Kriege zu sehr in Liegenschaften engagiert hatten. Einige konnten sich während des Krieges infolge der allgemein steigenden Preise Erleichterung verschaffen. Bei einigen anderen dagegen genügte auch dieses Gewaltsmittel nicht; sie fielen vielmehr ihrer Unvorsichtigkeit zum Opfer oder mussten in die Verwaltung des V. S. K. übernommen werden.

Das Vereinsvermögen hatte von 1932 auf 1933 eine Erhöhung um Fr. 2,545,944.— verzeichnet. Die für das Jahr 1934 ausgewiesene, von dem eingangs erwähnten Einsender der «Neuen Zürcher Zeitung» beanstandete Erhöhung beziffert sich dagegen auf nur Fr. 1,263,192.— (Bestand Ende des Jahres Fr. 40,223,127.—), also nicht einmal ganz die Hälfte. Wir dürfen annehmen, dass die Zunahme tatsächlich grösser, voraussichtlich etwa so gross

ist wie 1933. Ein Vergleich der Einzelposten zeigt, dass 1934 in weit höherem Masse als 1933 gewisse Spezialreserven, die aus den Bilanzen nicht ohne weiteres als solche ersichtlich sind, in den Fragebogen nicht als solche aufgeführt wurden, bezw. dass zur Zeit des provisorischen Abschlusses der Erhebungen über das Jahr 1934 eine Richtigstellung im Sinne der von uns angewandten Praxis noch in kleinerem Umfange möglich war als das Jahr zuvor. Der endgültige Abschluss wird dann voraussichtlich eine höhere absolute Zahl der Reserven sowohl als in Verbindung damit auch eine stärkere Zunahme dem Vorjahre gegenüber ausweisen.

Die Anteilscheine entfernen sich auch 1934 nicht wesentlich von den neun Millionen, um die herum sie sich nun schon seit 1927 bewegen. Diesmal ist eine ganz bescheidene Abnahme des eingezahlten Betrages um Fr. 6,692.— auf Franken 9,095,814.— festzustellen.

Eine, wenn auch in diesem Falle nur verhältnismässig bescheidene, Erhöhung, verzeichnen anderseits die Spar- und Depositengelder, die wir wohl nach endgültiger Durchführung des Bankengesetzes kurzwegs nur noch als Depositengelder bezeichnen dürfen. Die Zunahme beträgt Franken 763,158.—, der Endesbestand Fr. 74,154,552.—.

Anderseits setzen die Obligationen ihre rückläufige Bewegung fort, wir können nicht sagen, leider, weil für einen grossen Teil der Verbandsvereine Obligationen unter den heutigen Umständen keine vorteilhafte Form der Geldaufnahme mehr vorstellen. Vor Fr. 27,966,270.— am Anfang reduzierten sie sich auf Fr. 26,090,486.— am Schlusse der Rechnungsperiode. Zusammengenommen verzeichnen die von Mitgliedern aufgenommenen Gelder (Anteilscheine, Spar- und Depositengelder und Obligationen) einen Rückgang um Fr. 1,119,318.—. Die ersichtliche Zunahme der Reserven verwandelt diesen Minus- in einen Plussaldo von rund Franken 150,000.—. Rechnen wir dazu die nicht ersichtliche Erhöhung der Reserven auf etwa Fr. 1,250,000.—, so gelangen wir zu einem Plus der zur Verfügung stehenden eigenen und Mitgliedergelder von Franken 1,400,000.—, sodass zur Bestreitung des gesamten Mehrbedarfes (Fr. 2,707,939.—) etwa Franken 1,300,000.— von anderer Seite beschafft worden sein müssen.

Alles in allem genommen darf die Entwicklung, die das Jahr 1934 den Verbandsvereinen gebracht hat, als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Besteht deshalb ein Grund, zu behaupten, dass die Konsumvereine entweder ihren eigentlichen Zweck nicht mehr erfüllen, wie oft von der einen Seite behauptet wird, oder dass sie wahre Mittelstandsvernichter seien, wie es die anderen wahr haben wollen? Wir glauben, weder das eine noch das andere trifft zu. Weder bilden die Konsumvereine in einem Masse Reserven, das als ungerechtfertigt angesehen werden kann, noch haben sie einen derartigen Umfang erreicht oder geht ihre Entwicklung so stürmisch vorwärts, dass sie auf die mit ihnen im Wettbewerb stehenden Kreise verheerend wirken. Es dürfte vielmehr durchaus richtig sein, zu behaupten, dass sie zwischen allzu grossem Konservativismus und zu revolutionärem Vorgehen den richtigen Mittelweg innehalten, und gerade deshalb auch des einen sowohl als des anderen Extremes bezichtigt werden, was sie nur umso mehr dazu veranlassen soll, den Weg weiter zu verfolgen, den sie selbst als richtig erkennen, ohne natürlich berechtigte Kritiken, die, wie überall, auch bei den Konsumvereinen möglich sind, in den Wind zu schlagen. h.

Eine Ruine wird zur Jugendburg.

Unweit von Basel ist auf einem prächtigen Stück Erde ein Werk entstanden, das für die Schweizer Jugend zu einem beliebten Wanderziel zu werden verspricht: Die Jugendburg Rotberg. Der Allgemeine Consumverein beider Basel hat sich dafür gewinnen lassen, die Ruine Rotberg, die sich unmittelbar dem Bauerngut Rotberg anschliesst, das ebenfalls dem A. C. V. gehört und wo die bekannte A. C. V.-Kindermilch gewonnen wird, nach ihrer Restaurierung, für die sich auch der schweizerische Burgenverein und vor allem der Bund Schweiz. Jugendherbergen einsetzen, letzterem zur Verfügung zu stellen. Besonders dank der

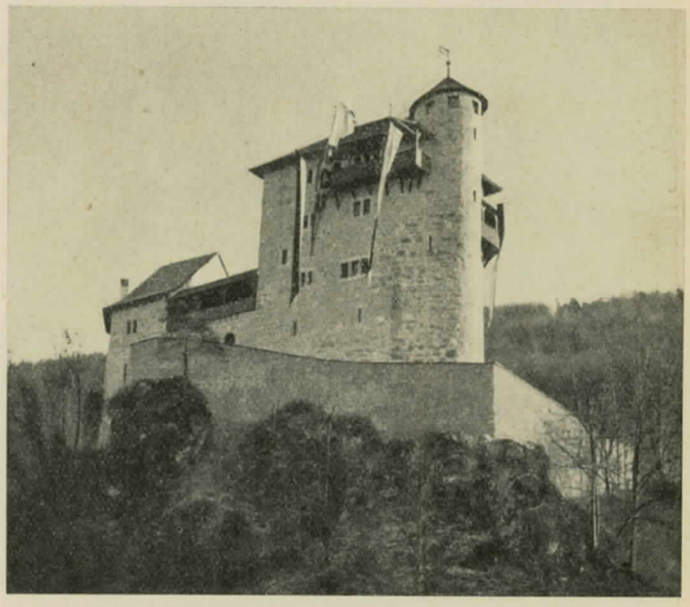

Die festlich beflaggte Jugendburg Rotberg.

Initiative von Herrn Angst, Präsident der Verwaltungskommission des A. C. V., ist das Werk zustande gekommen. Dreierlei konnte dadurch erreicht werden:

1. Unter Mitwirkung des vom Kantonalen Arbeitsamt Basel-Stadt organisierten freiwilligen Arbeitsdienstes konnten in den Erstellungsjahren 1934 und 1935 während drei Monaten durchschnittlich 124 Arbeiter beschäftigt werden.
2. Die Schweizer Jugend, für die der Bund der Jugendherbergen die Verwaltung übernommen hat, hat für ihre Wanderungen ein weiteres Ziel und einen zweckentsprechenden Unterkunftsort erhalten.
3. Ein historisches Wahrzeichen, das wert ist, gesehen zu werden, ist der Nachwelt bewahrt geblieben.

Der Bau wurde in zwei Etappen ausgeführt. An die Finanzierung hat der A. C. V., der zusammen mit den Spenden des A. C. V.- und V. S. K.-Personals und einer Sammlung in den Läden Fr. 23,000 in bar leistete und mit den Nebenleistungen wie Bauleitung, Transport von Materialien usw. im ganzen rund Fr. 45,000.— aufbrachte, den grössten Beitrag geleistet. U. a. beteiligten sich jedoch auch

der Bund sowie die Kantone Basel-Stadt und Solothurn mit namhaften Beträgen. Die totale Bausumme beläuft sich auf rund Fr. 125,000.—.

Nun steht die Burg fertig da, bereit zum Empfang der wandernden Jugend. Mit der Schlüsselübergabe, die vergangene Woche auf der Burg im kleinen Kreise von Geladenen stattfand, hat die Basler Genossenschaft die Burg dem Bund der Jugendherbergen offiziell anvertraut. Herr Angst, dem wir auch an dieser Stelle zu dem vollendeten Werk herzlich gratulieren möchten und dem mit der Fertigstellung der Burg kurz vor seinem Rücktritt von der Leitung des A. C. V. wohl noch eine ganz besondere Freude zuteil wurde, dankte in einer kurzen Ansprache den am Zustandekommen des

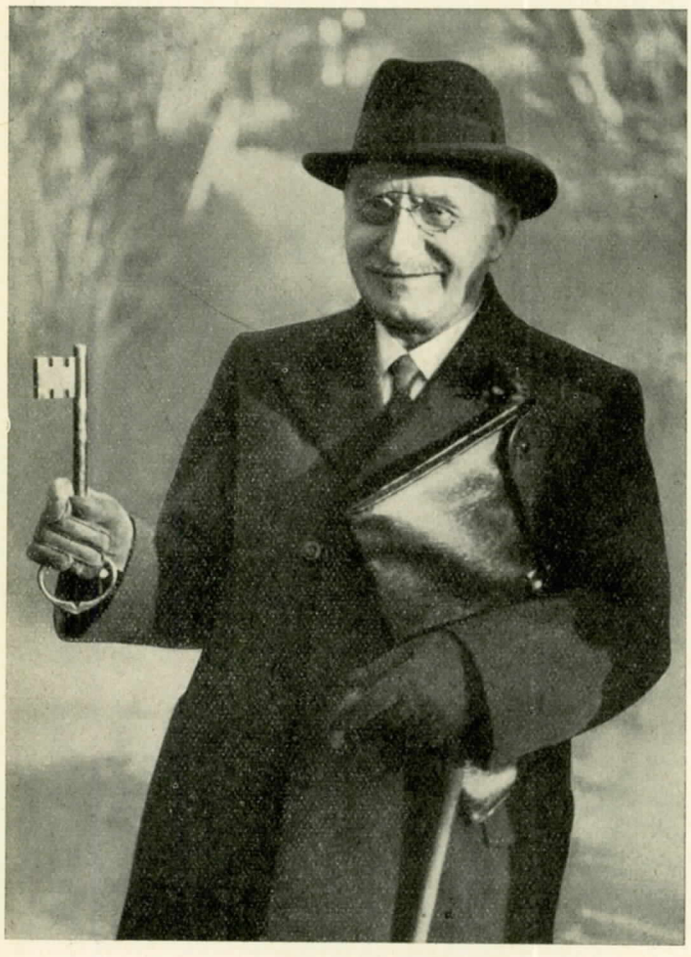

Herr Angst im glücklichen Besitz des Schlüssels zur Jugendburg.

Baues Beteiligten für ihre Arbeit. Zur Genugtuung aller durfte er konstatieren, dass aus manchem Saulus ein Paulus geworden ist, indem die Kritik, die von verschiedenen Seiten eingesetzt hatte, nun verstummt ist. — Eine Gedenktafel mit dem in Stein gehauenen Bildnis von Herrn Angst wird diesen als Wohltäter und Freund der Jugend bei derselben stets in bestem Gedenken erhalten.

Herr Regierungsrat Wenk, der die Regierung des Kantons Basel-Stadt vertrat, wies besonders auf die Verdienste von Herrn Angst und die wirtschaftliche Seite der Erstellung des Baues im Blick auf die Beschäftigung von Arbeitslosen hin. Herr Architekt Probst, der die Pläne ausgearbeitet hatte, betonte das ausgezeichnete Einvernehmen zwischen Arbeitsamt und A. C. V. Im Namen des Verbandes der Jugendherbergen nahm dessen Präsident, Herr Dr. Wolf, den von Herrn Angst überreichten Schlüssel voll Dank entgegen. Als Vertreter der Presse sprach in launiger Weise Herr Redaktor Kugler von der Schweiz. Depeschenagentur. Die Burg soll am 1. April 1936 dem Betrieb übergeben werden. Bis dahin wird wohl auch die Möblierung der einzelnen Räume, für die die nötigen Mittel noch gesammelt werden, durchgeführt sein.

Die Jugendburg ist ein Geschenk an die Schweizerjugend, ein Geschenk, das diese zum wesentlichen Teile einer Genossenschaft zu verdanken hat. Möge die Burg deshalb auch für die Jugend zu einem Wahrzeichen der im Dienste des ganzen Volkes stehenden aufbauenden Tätigkeit der Genossenschaftsbewegung werden.

Eine nachahmungswerte Ehrung.

Herr E. Angst, Präsident der Verwaltungskommission des Allg. Consumvereins beider Basel, wird auf Jahresende aus der aktiven Leitung genannter Genossenschaft zurücktreten. Unter seiner weitsichtigen Leitung ist der Basler Allgemeine Consumverein zu der heutigen Bedeutung herangewachsen. Ein besonderes Augenmerk hat Herr Zentralverwalter E. Angst während seiner langen Tätigkeit der Stellung der Arbeiter und Angestellten gewidmet. Das in weiten Kreisen als vorbildlich anerkannte Dienst- und Gehaltsreglement des A. C. V. und die vielen sozialen Einrichtungen der Genossenschaft sind zum grössten Teil Werke des Herrn Angst.

Das gesamte Personal beschloss, Herrn Angst damit zu ehren, dass es in Verbindung mit seinem Namen unter sich eine Sammlung zu Gunsten der arbeitslosen Mitglieder durchführte. Eine solche Ehrung freut den scheidenden Präsidenten sicher mehr als das wertvollste und prächtigste Geschenk.

Obwohl noch nicht das gesamte Resultat der Sammlung vorliegt, kann heute schon ein Ergebnis von über Fr. 18,000.— gebucht werden. Die allermeisten Genossenschaftsangestellten gaben, froh, dass es ihnen möglich ist, den ärmsten unserer Mitglieder ihr Mitfühlen zu beweisen, einen Beitrag in Form eines Taglohnes.

Das Sammlungsergebnis, das durch ein aus Vertretern aller Personalorganisationen gebildete Komitee verteilt werden soll, wurde von der Verwaltungskommission in entgegenkommender Weise unter 10% Aufrundung in Konsummarken umgewandelt. Das Personal des A. C. V. beider Basel wird also in der Lage sein, zirka Fr. 20,000.— in Konsummarken den arbeitslosen Mitgliedern zu gute kommen zu lassen.

In dieser Aktion, die ein prächtiges Beispiel von Solidarität gegenüber den ärmsten unserer Genossenschafter darstellt, kommt wohl die Dankbarkeit des Personals gegenüber Herrn Zentralverwalter E. Angst am allerbesten zum Ausdruck. Ko.

Zwei praktische Helfer im Alltag.

Dort, wo das Haushaltungsbuch Co-op regelmässig benützt wird, hat man es bestimmt schätzen gelernt und ist dankbar, dass der V. S. K. auch für das nächste Jahr wieder einen so wertvollen Berater für unzählige Fragen des Alltags herausgibt. Je kleiner die Einkünfte werden, je mehr gespart und gerechnet werden muss, desto mehr ist es notwendig, einzuteilen, die Ausgaben auf das nötigste zu beschränken, dort Abstriche zu machen,

wo das noch möglich ist. Das Haushaltungsbuch Co-op leistet hiebei willkommene Dienste. Darüber hinaus bietet es noch eine grosse Reihe wissenswerter Dinge, wie unter manch anderem Aufklärung über die Behandlung von Möbeln, Schnittblumenpflege, die Aufbewahrung von Lebensmitteln, Reinigung von Flecken usw. Diese Angaben, wie die mannigfaltigen Kochrezepte, sind dazu angetan, der Hausfrau die Arbeit zu erleichtern und ihr manchen Wink für Ersparnisse zu geben. Dass in einem Haushaltungsbuch Co-op auch das Genossenschaftswesen selbst eine entsprechenden Raum beanspruchen darf, ja muss, ist selbstverständlich. So weisen vor allem ein Beitrag «Genossenschaft und Familie» und viele treffende Sinnsprüche daraufhin, dass das genossenschaftliche Gedankengut im Familienleben sich sehr glücklich auswirken kann.

Wer dem Haushaltungsbuch Co-op eine weite Verbreitung sichert, leistet deshalb der Genossenschaftsbewegung und ihren Gliedern einen grossen Dienst.

Eine Neuschöpfung der Propagandatätigkeit des Verbandes ist die Herausgabe eines Wandblockkalenders. Auf stabiler Unterlage, mit der photographischen Wiedergabe des Weggiser Ferienheims und der Aufzählung der Co-op-Produkte, ist ein praktischer Abreisskalender aufgeheftet. Jeder Kalenderzettel enthält auf der Vorderseite einen verhältnismässig grossen freien Raum, den «Coop-Bestell-Zettel», auf dem der tägliche Bedarf für den Haushalt aufnotiert werden kann. Die Rückseiten der Zettel enthalten Sinnsprüche und sonstige, gerade im Hinblick auf die genossenschaftliche Propaganda wertvollen Gedanken. So vermag auch der neue Abreiss-Kalender für den genossenschaftlichen Fortschritt sehr gute Dienste zu leisten. Der Kalender wird heute umsomehr willkommene Aufnahme finden, als im Verhältnis zu früher solche Kalender in bedeutend geringerem Ausmasse verteilt werden. Es ist deshalb zu hoffen, dass die Vereinsverwaltungen von dem neuen Propagandamittel reichlich Gebrauch machen.

Kurze Nachrichten

Bautätigkeit. In den erfassten Städten wurden von Januar bis Oktober 6144 Wohnungen fertigerstellt (i. V. 9843) und 4464 Wohnungen baubewilligt (7733).

Konkurse und Nachlassverträge. Der Oktober 1935 brachte 79 (52) Konkurseröffnungen und 32 (29) Nachlassverträge im Handelsregister eingetragener Firmen.

Warenhausbeschluss. Auf Antrag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt hat das Volkswirtschaftsdepartement für das Gebiet des Kantons Basel-Stadt eine allgemeine Bewilligung für die Eröffnung von Filialgeschäften mit Lebensmitteln, Schuhen und Textilien erteilt. Der Warenhausbeschluss findet jedoch Anwendung auf Warenhäuser, Kaufhäuser und Einheitspreisgeschäfte.

Veränderungen im Fleischkonsum. Wie das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit feststellt, liegen die Schlachtungszahlen sowohl der Stückzahl wie dem Schlachtgewicht nach in den ersten drei Quartalen 1935 über den letztjährigen Ergebnissen. Höhere Schlachtungszahlen verzeichnen die Schweine mit 14 Prozent, die Stiere mit 5 Prozent und die Kühe mit 4 Prozent; bei den Ochsen ergibt sich eine Abnahme von 40 Prozent und bei den Kälbern um 5 Prozent. Für Rinder ist sozusagen keine Aenderung eingetreten.

Pfundkursgarantie nicht mehr verlängert. Der Bundesrat hat von einer Verlängerung dieser Garantie im Fremdenverkehr abgesehen. Er ist der Ansicht, dass der Fremdenbesuch gegenwärtig weniger von solchen Massnahmen als von der internationalen Lage beeinflusst werde. Zudem bestehen für die Fortsetzung der Garantie Bedenken z. T. internationaler Natur.

Aus der Praxis

Inventaraufnahmen

zählen zu den wichtigsten Arbeiten im Haushalt der Genossenschaft. Es ist nicht gleichgültig, wie das Inventar aufgenommen wird. Sehr viel hängt davon ab:

1. Ein genauer Einblick in den Warenbestand.
2. Ein sauberer, einwandfreier Abschluss der Verkaufslokal- und Magazin-Abrechnung.
3. Eine gesunde Bewertung des Vermögensbestandes.

Die Inventaraufnahme muss in der Regel auch vorbereitet sein, was durch die Führung einer guten Ordnung jederzeit besteht. Die Preise müssen angeschrieben oder auf beiliegenden Verzeichnissen notiert sein. Gleichartige Waren sollten auch stets beisammen und nicht an mehreren Orten anzutreffen sein. Nichts ist lästiger und zeitraubender, als x-mal den gleichen Artikel zu notieren.

Die Behälter müssen tariert sein, wodurch ebenfalls viel Zeit gewonnen werden kann.

Die Inventurbögen müssen zum voraus numeriert sein; es soll nur eine Person mit der Ausgabe dieser Bögen beauftragt werden, um unliebsame Verluste zu vermeiden! Solche Verluste können bei vielen Räumlichkeiten unabsichtlich, aber auch absichtlich, aus bestimmten Gründen, entstehen.

Bei Stapelartikeln sollte nicht nur der Preis, sondern auch das Eingangsdatum, die Fakturen- oder Lieferscheinnummer angegeben sein.

In der heutigen, schnellebigen Zeit, mit ihren fortwährend auftauchenden Neuheiten und damit verbundenen Entwertungen älterer Artikel ist dies geradezu eine Notwendigkeit. Mancher Leser wird sagen: «das bringt Arbeit, deren wir schon übergenug haben.» Aber trotzdem sollte es gemacht werden, um zeitraubendes Suchen zu vermeiden. — Und nun, wie soll inventiert werden?

Nur der Reihe nach und unter Angabe des Raumes auf dem Bogen, wo sich die betreffende Ware befindet. Die verantwortliche Verkäuferin kann unmöglich überall zugegen sein; deshalb muss ihr die Erleichterung der Kontrolle durch präzise Notierung der Artikel und des Raumes geboten werden.

Wir sind Gegner der Inventaraufnahme mit durchgehender Nachtarbeit. Es ist besser, einen halben Tag oder ¾ des Tages zu schliessen. Die Arbeit gewinnt an Zuverlässigkeit. Anderseits ist stets zu berücksichtigen, dass wenn das Personal den regulären Tagesdienst erledigt hat, auch müde ist und dass es eine grosse Zumutung wäre, noch durchgehende Nachtarbeit zu leisten. Im fernern verurteilen wir die Abgabe von alkoholischen Getränken während der Inventaraufnahme. Der eine oder andere mag «trinkfest» sein, der grössere Teil ist es nicht. Dagegen empfiehlt es sich, ein Glas heissen Tee zu verabfolgen. Die Inventararbeiten sind nicht eine Waschküche, wo, wie man sagt, viel geschwatzt wird. Bei der Inventaraufnahme ist keine Zeit zum schwatzen.

Die Inventaraufnahmen werden durch Gruppen von 2—3 Personen aufgenommen. Die eine diktiert, d. h. ruft ab, die zweite wiederholt das Gehörte und notiert. Die dritte Person kann bereitstellen und kontrollieren. Das sofortige Ausrechnen anlässlich

der Notierung ist keine Notwendigkeit, es kann nach Schluss der Arbeit erfolgen. Die Inventarnotierungen werden auf verschiedene Weise gemacht:

bei normalen Beziehungen zwischen Personal und Genossenschaft auf Doppelblatt mittels Durchschrift,

bei Personalwechsel in drei Exemplaren durch Einlegen eines dritten Blattes (1 Original und 2 Kopien),

bei Differenzen stellt jede Partei ihren Schreiber selbst, sofern eine Einigung auf die vorgenannten Verfahren nicht zustande kommt.

Nach Schluss der Aufnahme sind die Inventarbogen gemäss Nummern zusammenzustellen und von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen. Wer nicht unterzeichnet, hat die Gründe anzugeben, welche sofort zu behandeln und zu erledigen sind. Das Resultat dieser Verhandlung ist zu protokollieren und von den Parteien zu unterzeichnen. Nachher werden die Bogen an die Parteien verteilt. Die Ausrechnung durch jede der Interessenparteien hat in kürzester Frist zu erfolgen, worauf die Resultate zu bereinigen sind. Auch die Schlussabrechnung der Verkaufslokalrechnung ist von den Parteien zu unterzeichnen. Stillschweigen wird als Zustimmung angenommen.

Soweit das Verfahren bei Inventaraufnahmen. Allein, es kommen noch dazu:

Die Aufnahme der Mobilien und bei Gemischtlagern die Trennung der Warenbestände nach Gruppen der Artikel. Wenn die Ordnung im Laden und Magazin wirklich gut ist, dann bietet diese Trennung nach Gruppen keine Schwierigkeiten, wohl aber da, wo schlechte Ordnung ist und alles kunterbunt untereinandergemischt vorliegt. In solchen Fällen sollte das Personal zuerst zur Schaffung von Ordnung angehalten werden. Dann und wann ist es dringend nötig, dass die verantwortlichen Personen der Verwaltung nicht ein Auge zudrücken, sondern beide öffnen — um zu sehen!

In die nachfolgenden Gruppen zerlegt, sollte jeweils das Warenlager aufgenommen werden:

Lebensmittel,
Genussmittel (Zigarren, Tabak),
Getränke,
Haushaltungsartikel (Geschirrwaren, Putz- und Wäscheartikel),
Parfumerien,
Mercerie,
Wolle,
Stoffwaren,
Konfektion,
Schuhwaren (Winter- und Sommerartikel je separat),
Brennmaterialien.

Warum wird eine solche Zerlegung und Gruppierung verlangt? Weil nur dadurch eine richtige Bewertung des Warenlagers annähernd möglich ist.

H.

Steuerwesen im Kanton Aargau.

Als Wegleitung für unsere Verbandsvereine im Kanton Aargau bei der Aufstellung der Steuererklärung teilen wir mit, dass das Obergericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 9. November 1935 in der Rekursangelegenheit des K. V. Gebenstorf entschieden hat, dass die Einlagen der Mitglieder auf Depositenkonto von der Besteuerung auszunehmen sind. (Dies gilt jedoch nur für die Genossenschaft, nicht auch für deren einzelnes Mitglied!)

Den Erwägungen, die zu dem Urteil, das eine frühere Praxis aufhebt, führten, seien folgende Ausführungen entnommen:

«Den vorgelegten Statuten (Art. 12—17) ist nun zu entnehmen, dass die Einlagen der Depositenkasse zwar der Haushaltsführung des Konsumvereins dienen, dass aber der Depositenfonds für dessen Verbindlichkeiten nicht haftet. Die Haftung der Genossenschaft ist vielmehr beschränkt auf den Betrag der gezeichneten Anteilscheine und einen aus Rückerstattungsguthaben der Mitglieder gebildeten Fonds, indem diese von den ihnen zufallenden Rückvergütungen Fr. 50.— als haftbares Guthaben immer stehen lassen müssen (Art. 13 und 15). Unter den in Art. 17 erwähnten Mitgliederguthaben, die für ein allfälliges Defizit in Anspruch genommen würden, ist somit nur der Betrag von höchstens je Fr. 50.— aus Rückvergütungen zu verstehen. Die diesen Betrag übersteigenden Rückvergütungen, die stehen gelassen werden, bilden dagegen die Einlagen der Depositenkasse (Art. 23 ff.). Da die Genossenschaft diese Einlagen laut Statuten und Reglement verzinsen muss und laut Jahresrechnung (S. 4) auch tatsächlich verzinst, nach Reglementsbestimmungen zurückzahlen muss und mit dem Genossenschaftsvermögen dafür haftet, handelt es sich dabei ohne jeden Zweifel um den Gläubigern der Genossenschaft nicht verhaftete, sondern fremde Mittel, so dass sie nicht als reiner Gewerbefonds behandelt, somit auch nicht besteuert werden können. Aus der Jahresrechnung ergibt sich sodann auch, dass die für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftenden Mitgliederguthaben von je Fr. 50.— in diesem Depositenkonto nicht etwa enthalten, sondern schon ausgeschieden sind, so dass also der Gesamtbetrag des Depositenkontos von der Besteuerung auszunehmen ist».

In gleichem Sinne wurde am 9. November 1935 vom Obergericht auch der parallele Rekurs der K. G. Vogelsang entschieden.

II. Departement
für Rechtswesen und Treuhandabteilung.

Bildungs- und Propagandawesen

Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Genossenschaftsfragen, Basel.

Herr Dr. Roeschli, V. S. K., hat am dritten Arbeitsabend einen sehr gründlichen, instruktiven Vortrag über «moderne Bilanzprobleme unter Berücksichtigung der genossenschaftlichen Praxis» gehalten. Er stellte eingangs seines Referates fest, dass es ein Ding der Unmöglichkeit sei, eine Bilanz lesen und verstehen zu können, wenn man den Bewertungsschlüssel, der den einzelnen Bilanzposten zu Grunde gelegt ist, nicht kenne. Aber selbst dann soll die Sache noch eminent schwierig, unter «konsequenter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bilanzwahrheit» aber doch noch zu lösen sein.

Waren und Rohmaterialien sollen höchstens zu Selbstkostenpreis, Immobilien und Mobilien höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellpreis, Wertpapiere zum Durchschnittskurs oder, wenn sie keinen Kurs haben, zum Kostenpreis in die Bilanz eingesetzt werden dürfen. Diese Höchstgrenzen soll man aber gar nicht erreichen, sondern sein Hab und Gut vorsichtig bewerten, stille Reserven sammeln, ein

Rettungsring quasi, der einem durch die hochgehenden Fluten langer Krisenzeiten hindurchträgt. Bei den Konsumvereinen besteht diese gesunde Tendenz: sie bewerten ihren Besitz recht vorsichtig.

Eine besonders wichtige Rolle im Bilanzproblem spielt das Abschreiben. Von der Abschreibung bis auf einen Franken lassen sich viele Vereine aus steuerpolitischen Gründen abhalten, da die Abschreibungen als Reinerträge zu versteuern sind. Diese Besteuerung von Gewinnen aus Abschreibungen wird in einzelnen Kantonen verschieden gehandhabt. Basel-Stadt hat keine Normen über zulässige und steuerfreie Abschreibungen. Die schöne Rheinstadt hofft vielmehr, dass ihr später bei Verkäufen, Liquidationen, Aufwertungen und amtlichen Inventarisationen diese durch Abschreibungen erzielten Gewinne doch noch Steuern einbringen werden.

Abschliessend stellte Herr Dr. Roeschli fest, dass unzulängliche oder überhaupt nicht vorgenommene Abschreibungen, die eine höhere Rückvergütung ermöglichen sollen, einer Verschleuderung des genossenschaftlichen Vermögens gleichkomme, während eine vorsichtige Bewertung der Bilanz und eine weitsichtige Abschreibungspolitik der weitern Existenz der Konsumvereine sehr förderlich sind.

Dem Referat schloss sich eine sehr rege und noch nicht abgeschlossene Diskussion an. Es lagen der Arbeitsgemeinschaft 2 Bilanzen vor. Da figurierten in dieser Musterbilanz unter den Passiven Sparkassengelder, also Obligationen. Der betreffende Verein hatte annähernd 470,000 Franken Spargelder erhalten. Er steht auf guten Füssen und ist keineswegs überschuldet. Wenn aber ein Run der Sparer auf die Sparkasse einsetzt, diese ihre Gelder bei dem betreffenden Konsumverein kündigen sollte, dann ist der Verein illiquid. Darum wurde von allen Votanten immer wieder gefordert, die Vereine möchten unbedingt darauf sehen, genügend liquide Mittel in ihren Aktiven zu haben. v.

Bewegung des Auslandes

Finnland. Kräftige Umsatzsteigerung von S. O. K. Im Monat Oktober erreichte S. O. K., die ältere der beiden finnischen Grosseinkaufsgesellschaften, einen Umsatz von Fmk. 115,057,000.—. Gegenüber dem Monat Oktober 1934 bedeutet das eine Zunahme um Fmk. 28,902,000.— oder 33,5 %. Noch bedeutender ist die Steigerung der Eigenproduktion. Hier liegt nämlich geradezu eine Verdoppelung von Finnmark 11,588,000.— auf Finnmark 23,196,000.— vor. h.

Tschechoslowakei. Eine genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft. Der Verband deutscher Wirtschaftsgenossenschaften und die deutschen Gewerkschaften haben zusammen mit Sitz in Prag eine Versicherungsgenossenschaft unter dem Namen «Vorsorge», Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, geschaffen. Die «Vorsorge» ist berechtigt, sämtliche gesetzlich erlaubte Versicherungszweige zu betreiben.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Der **A. C. V. beider Basel** setzt, auch nachdem der V. S. K. zum Modus vierteljährlicher Erhebungen übergegangen ist, seine monatlichen Indexberechnungen fort. Für die Zeit vom 1. Oktober zum 1. November stellt er eine Erhöhung um Fr. 30.52 oder 2,6 % auf Fr. 1,206.31 oder 112,7 Punkte (1. Juni 1914=100) fest. Gegenüber dem 1. November 1934 beträgt die Steigerung 3,7 %. Preiserhöhungen verzeichnen gegenüber dem Vormonat 14, Preisrückgänge auf der andern Seite nur 2 der von den Erhebungen erfassten 50 Artikel.

Der **L. V. Zürich** meldet für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober des laufenden Jahres einen Umsatz in Co-op-Artikeln von rd. Fr. 715,000.— oder ungefähr 10 % mehr als in der entsprechenden Periode des Vorjahres.

Zunahmen des Gesamtumsatzes verzeichnen für das abgelaufene Rechnungsjahr 1934-1935 **Altdorf** um Fr. 21,500.— auf Fr. 341,300.— und **Burgdorf** um Fr. 5,100.— auf Franken 550,600.—, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober die **A. K. G. Schaffhausen** um Fr. 98,200.— auf Fr. 2,421,900.— und für die vier Monate von Juli bis Oktober **Biberist** um Fr. 13,100.— auf Fr. 267,800.—, Umsatzverminderungen auf der andern Seite für das volle Rechnungsjahr 1934-1935 **Balsthal** um Fr. 22,800.— auf Fr. 667,100.—, **Delsberg** um Fr. 49,800.— auf Fr. 1,609,700.—, **Niedergösgen** um Fr. 7,300.— auf Fr. 742,300.— und **Zweisimmen** um Fr. 1,500.— auf Franken 199,200.—, für die vier Monate von Juli bis Oktober **Turgi** um Fr. 10,950.— auf Fr. 284,050.—. Es erhellt daraus, dass sich vielfach eine Steigerung des Umsatzes erzielen lässt, dass aber auch die Rückgänge in keinem Falle katastrophal sind.

Infolge des ungünstigen Abschlusses der Schlächterei verlangt der Vorstand des Verbandsvereins in **Bonfol** von der auf den 7. Dezember einberufenen Generalversammlung unbeschränkte Vollmachten für die weitere Gestaltung des Betriebes. Vorgesehen ist, den Betrieb allenfalls zu verpachten.

Besonders rege ist, wohl auf die bevorstehende Festzeit hin, die Tätigkeit der Frauen. Das jüngste Mitglied unseres Aufsichtsrates, Frau Paula Ryser, die in der letzten Zeit unter den Vortraghaltenden besonders begehrt ist, redet an Generalversammlungen in **Attiswil** und **Worb.** Der Frauenverein in **Aarau** veranstaltet einen Bunten Abend mit Bazar und «Gwundersack». In **Chur, Interlaken, Luzern, Möhlin, Schaffhausen** und **Zürich** schliessen die im Laufe des Herbstes veranstalteten Strickkurse mit einem feierlichen Akt oder einer Ausstellung der zustandegekommenen Arbeiten, teilweise auch mit dem einen sowohl als dem andern ab.

In **Zürich** verbreitete eine Kreditorganisation des Platzes in nicht weniger als 60,000 Exemplaren einen Prospekt, der in verlockenden Tönen auf die Möglichkeit aufmerksam macht, bei 120 Geschäften der verschiedensten Branchen Weihnachtseinkäufe machen zu können, die nicht sofort berappt, sondern gegen einen Zuschlag von nur 3 % in sechs Monatsraten abbezahlt werden können. Der Lebensmittelverein weist diesem gewiss zauberhaft anmutenden Angebot gegenüber darauf hin, dass die Waren, wenn auch in Raten, so doch tatsächlich bezahlt werden müssten, und dass es deshalb vernünftiger sei, in seinen Wünschen etwas bescheidener zu sein, und dafür, anstatt 3 % extra zu bezahlen, von den 8 % Rückvergütung, die der Lebensmittelverein ausrichtet, Gebrauch zu machen.

Thun-Steffisburg verteilt an bedürftige Kinder von Genossenschaftern 3,000 Kilo Äpfel gratis, und **Frauenfeld** und **Uzwil** fordern von der Krise besonders schwer getroffene Mitglieder auf, sich für den Gratisbezug einer gewissen Warenmenge bei der Verwaltung zu melden.

Winterthur führt zur Fortbildung seines Verkaufspersonals im Laufe des Winters einen 49 Doppelstunden umfassenden Kurs durch, in dem hauptsächlich Genossenschaftsfragen, Warenkunde und Verkaufskunde zur Behandlung kommen.

Grafstal-Winterberg eröffnet am 2. Dezember seinen umgebauten und erweiterten Laden in Grafstal und gibt aus diesem Anlass an jedes Mitglied einen Abreisskalender für das Jahr 1936 ab. h.

Rüti-Tann. Genossenschaftlicher Aufbau. Vor mehr als einem Jahrzehnt fanden sich in der hiesigen Konsumgenossenschaft Leute, die den Zeitpunkt für günstig hielten, um Konsumgenossenschaften mit beruflichem und konfessionellem Einschlag zu gründen. Aus diesem Grunde erblickte eine «Landwirtschaftl. Konsumgenossenschaft» und eine «Konkordia» das Licht der Welt. Doch auch da lehrte die Zeit, dass mit dem «Geborenwerden» allein es nicht getan ist. Schon vor mehreren Jahren kehrten die landwirtschaftlichen Konsümler wieder zum Stammvater Konsumverein zurück. In der letzten Zeit nun wurde auch durch Verhandlungen der Boden geschaffen, dass eine Liquidation der «Konkordia» erleichtert wird, wobei die Mitglieder der «Konkordia» gehalten sind, soweit solches nicht schon zuvor geschehen war, sich dem Konsumverein anzuschliessen.

Ist mit diesem Akt nunmehr wieder die organische Einheit der Konsumenten formell hergestellt, wird bei richtigem

Geist unser Bollwerk nicht nur den Stürmen der Jetztzeit trotzen, sondern im Verband mit Gleichgesinnten anderwärts auch die Zukunft für sich haben. H.

Herabsetzung der Abonnementspreise für „Schweiz. Konsumverein" und „Coopérateur Suisse".

Um den Pressorganen des V. S. K.: «Schweiz. Konsumverein» und «Coopérateur Suisse» eine grössere Verbreitung zu verschaffen, hat die Verwaltungskommission des V. S. K. beschlossen, ab 1. Januar 1936 den reduzierten Abonnementspreis von Fr. 5.— pro Exemplar und pro Jahr auch für Abonnenten in Anwendung zu bringen, die uns durch die Verbandsvereine vermittelt werden. Wir denken dabei zum Beispiel an die Mitglieder der Studienzirkel.

Ferner wird mit Wirkung ab 1. Januar 1936 der Abonnementspreis für Privatabonnenten von Fr. 15.— auf Fr. 10.— pro Exemplar und pro Jahr reduziert.

Verwaltungskommission

1. Anlässlich der Beratung des neuen Titels XXIX des Obligationenrechts (Recht der Genossenschaft) ergab sich in Bezug auf die bundesrätliche Vorlage eine Differenz zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Bundesrat schlug vor, dass der Eintritt in eine Genossenschaft nicht von einem Einkauf in die Reserven abhängig gemacht werden dürfe. Der Ständerat strich diese Bestimmung. Der Nationalrat stellte sie wieder auf. Die Kommission des Ständerates beharrte jedoch auf ihrer Streichung. Die Verwaltungskommission beschloss deshalb, den Ständerat zu ersuchen, dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen.

2. Am 1. Dezember 1935 konnte Fräulein Martha Rausser, Büralistin in der Abteilung Merceriewaren des V. S. K., auf eine 25-jährige Tätigkeit im Dienste des Verbandes zurückblicken.

Die Verwaltungskommission liess Frl. Rausser ein Jubiläumsschreiben sowie eine Jubiläumsgabe zugehen, wobei der Jubilarin der aufrichtige Dank ausgesprochen wurde für ihre während dieser langen Zeitdauer dem V. S. K. geleisteten treuen und gewissenhaften Dienste.

Möge es Frl. Rausser vergönnt sein, noch viele Jahre in bester Gesundheit zum Nutzen des Verbandes zu wirken.

3. Am 5. Dezember 1935 war es Herrn Ernst Schwarb, Angestellter in der Abteilung Fabrikationsartikel, vergönnt, auf eine 25jährige Tätigkeit im V. S. K. zurückblicken zu können.

Die Verwaltungskommission hat dem Jubilaren, der in pflichtgetreuer und gewissenhafter Weise die ihm obliegenden Aufgaben erfüllt, in einem Glückwunschschreiben den Dank und die Anerkennung des V. S. K. zum Ausdruck gebracht und ihm eine Jubiläumsgabe überreicht.

Möge es Herrn Schwarb noch während vielen Jahren vergönnt sein, bei bester Gesundheit seine geschätzten Dienste dem V. S. K. zur Verfügung zu stellen.

4. In zweiter verbesserter Auflage der genossenschaftlichen Volksbibliothek sind erschienen:

Heft No. 1: « Le Règne du Consommateur » und « L'Abolition du profit » von Charles Gide;

Heft No. 8: « Quelles sont les conditions qui assurent à une société coopérative un développement normal? » von Ch.-U. Perret.

Der Abgabepreis für Heft No. 1 wird auf 80 Cts. pro Exemplar im Buchhandel und 40 Cts. pro Exemplar für Genossenschaften, für Heft No. 8 auf 60 Cts. im Buchhandel und 30 Cts. für Genossenschaften festgesetzt. Die Abteilung Buchhandlung wird mit dem Vertrieb der beiden Schriften beauftragt.

5. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 300.— von der Konsumgenossenschaft Solothurn;
» 50.— von Ungenannt.

Diese Vergabungen werden anmit bestens verdankt.

Bibliographie

Eingelaufene Schriften.

Lavergne, Bernhard: L'Ordre coopératif. Etude Générale de la Coopération de Consommation. i. Les Faits. Un type économique nouveau: La régie coopérative. Paris, 1926. 613 S.

La Maison du Peuple: Statuts. Bruxelles. 14 S.
— Rapports du Conseil d'Administration. 1931/32, 1932/33 et 1933/34. Je 4 S.

Man, Henri de: La réforme bancaire du Gouvernement et le Plan du travail. Bruxelles. 37 S.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Wo könnte junger, strebsamer Mann, deutsch und französisch sprechend, kundig im Maschinenschreiben, in Konsumgenossenschaft eintreten, um den **Ladenservice** zu erlernen und nebenbei noch in das **Verwaltungswesen** eingeführt zu werden? Gute Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Kost und Logis oder kleiner Anfangslohn erwünscht. Offerten erbeten unter Chiffre E. R. 165 an den V. S. K., Basel 2.

Bäcker-Konditor, welcher schon in Konsumbäckerei ausgeholfen hat, sucht Stelle per sofort oder später. Suchender ist verheiratet und betreibt kleines Geschäft. Offerten erbeten unter Chiffre M. A. 166 an den V. S. K., Basel 2.

Junges, fleissiges Mädchen sucht Stelle in Konsumverein. Dasselbe hat ein Jahr gelernt und die Prüfung in Basel absolviert. Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten mit Lohnangabe sind zu richten unter Chiffre E. S. 167 an den V. S. K., Basel 2.

Der Geschäftserfolg Ihrer Konditorei wird Ihnen nur durch den Verkauf erstklassiger Ware gesichert. Stellen Sie mich probeweise an! Moderne Dekors, neuzeitliche Konditorei, verschiedene Spezialitäten. Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre K. E. 168 an den V. S. K., Basel 2.

Der Genossenschafter in Basel speist in den genossenschaftlichen alkoholfreien Restaurants

Pomeranze
Steinenvorstadt 24

St. Clara
Hammerstrasse 68

Menu von Fr. 1.60 an / Reiche Speisekarte / Gemütliche Aufenthaltsräume.

Allgemeiner Consumverein beider Basel